

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 87 (1995)
Heft: 10

Artikel: Marktöffnung und Liberalisierung auf dem Elektrizitätssektor
Autor: Heierle, Meret
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-940434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gewährleistung der angestrebten hohen Sicherheit verlangt vorerst einmal, dass das Absperrbauwerk, d. h. die Talsperre, für alle möglichen Last- und Betriebsfälle korrekt bemessen wird (Anforderung 1). Damit wird das Sicherheitsrisiko optimal minimiert. Ganz ausschalten kann man es aber nicht. Es muss deshalb durch zusätzliche Massnahmen dafür gesorgt werden, dass das verbleibende Restrisiko bestmöglich beherrscht werden kann (Anforderung 2). Dies verlangt zielkonforme Kontrollen und Notfallvorbereitungen: zielkonforme Kontrollen im Hinblick auf ein frühestmögliches Erkennen einer Gefährdung, Notfallvorbereitungen im Hinblick auf eine sach- und zeitgerechte Beherrschung einer erkannten Gefährdung.

Die Sicherheit einer Stauanlage ist folglich dann bestmöglich und somit gesetzeskonform gewährleistet, wenn sie auf 3 Säulen abgestützt wird:

- die konstruktive Sicherheit (korrekte Bemessung),
- die Überwachung (zielkonforme Kontrollen),
- das Notfallkonzept (zweckmässige Notfallvorbereitungen).

Entsprechend diesem Sicherheitskonzept ist der Entwurf

für die Stauanlagenverordnung aufgebaut: Die Abschnitte 2, 3 und 4 sind mit «Konstruktive Sicherheit», «Überwachung» und «Notfallkonzept» übertitelt und enthalten je die einschlägigen Vorschriften, um die obigen Zielvorgaben zu erfüllen.

Der Grund, weshalb eine Namensänderung vorgenommen wird (Stauanlagenverordnung statt wie bisher Talsperrenverordnung), ist ein einfacher: Bereits der 1975 revidierte Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung spricht in Abs. 2 lit. b von der Sicherheit der Stauanlagen. Damit ist auch die Terminologie für untergeordnete Erlasse festgelegt.

Adresse des Verfassers: Dr. *Rudolf Biedermann*, Beauftragter für die Sicherheit der Talsperren, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Postfach, CH-3001 Bern.

Vortrag, den der Verfasser an der Fachtagung «Wasserrecht» vom 12. Oktober 1995 in Sarnen gehalten hat. Die Tagung wurde vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband durchgeführt.

Marktöffnung und Liberalisierung auf dem Elektrizitätssektor

insbesondere aus juristischer Sicht

Meret Heierle

Vorbemerkungen

Es wird versucht, einen Einblick in die komplexen und weitestgehend ungelösten Fragen rechtlicher Art zu geben, die entstünden, wenn ein behördlich auferlegter Zugang Dritter zum Netz (third party access, TPA) eingeführt würde. Die zu bewältigenden Probleme sind so gross, dass vor etwa einem Monat im «europe energy» zu lesen war, die Europäische Union, EU, sei von einer gemeinsamen Lösung noch weit entfernt. Dies dürfte nicht ohne Auswirkungen auf die Schweiz sein.

Auf den freiwilligen TPA wird nicht eingegangen, denn er wird seit Jahrzehnten ohne Schwierigkeiten im europäischen Strommarkt praktiziert, wenn auch nicht so bezeichnet. So verkaufen beispielsweise Deutschland und Frankreich Strom nach Italien, wobei die Durchleitung zumindest teilweise über das schweizerische Hochspannungsnetz erfolgt. Dieser freiwillige TPA ist nicht zu verwechseln mit dem in letzter Zeit öfter genannten *negotiated* – also verhandelten – TPA, denn bei dieser Ausgestaltung des TPA ist die Freiwilligkeit der Beteiligung eingeschränkt.

Der TPA ist aber nicht nur im internationalen, sondern auch im nationalen Rahmen im Gespräch. Auf die Frage, wie weit die Schweiz allenfalls ohne gleichzeitige Marktöffnung für die Elektrizität in der EU diese national einführen soll, wird nicht eingegangen. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE, ist der Meinung, dass die Entwicklung in Europa aufmerksam zu verfolgen und zu studieren ist, um im gegebenen Fall handeln zu können, lehnt aber eine isolierte Einführung des TPA in der Schweiz auch deshalb ab, weil dann die Gefahr bestünde, dass ein System

geschaffen wird, das mit einem europäischen Modell nicht oder nur schwerfällig vereinbar wäre.

Die Auflösung der Monopole, die wirtschaftlichen und juristischen Probleme, die sich ergeben könnten, dürften im nationalen wie internationalen Bereich ähnlich sein. Diese werden beleuchtet, ohne aber eine «gebrauchsfertige» Anleitung zu geben, wie ein allfälliger TPA rechtlich zu behandeln wäre. Es wird dargelegt, was alles geklärt werden müsste. Damit ist zugleich gesagt, dass die aufgeworfenen Fragen wohl gelöst werden könnten, was aber mit einem sehr grossen administrativen Aufwand verbunden wäre. Dies bestätigt übrigens ein Artikel in Heft 9/95 der «Energiewirtschaftlichen Tagesfragen», welcher die Folgen der britischen Elektrizitätswirtschaftsreform analysiert.

Einführung und Terminologie

Deregulierung, Privatisierung, Marktöffnung, Zugang Dritter zum Netz (TPA) sind Konzepte, welche sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt hat, damit dem Kunden Produkte und Dienstleistungen zu möglichst günstigen Bedingungen angeboten werden können. Alle meinen, vom gleichen zu reden, doch stellt man immer wieder fest, dass diese Begriffe sehr unterschiedlich verwendet werden. Sehr knapp können diese Begriffe folgendermassen definiert werden:

Deregulierung bedeutet, dass staatliche Regelungen, also Gesetze, Verordnungen, aber auch schwerfällige Verfahrensabläufe, abgeschafft oder doch bedeutend reduziert werden.

Die *Liberalisierung* will die heutigen Gebietsabgrenzungen, meistens als Monopole bezeichnet, aufheben oder zumindest lockern und allen Anbietern den freien Zugang zum Markt verschaffen.

Unter *Privatisierung* versteht man die Überführung der sich meist in staatlicher Hand befindenden Elektrizitätswerke in privaten Besitz. Dabei spielt die Rechtsform der Unternehmung keine Rolle.

Deregulierung, Liberalisierung und Privatisierung sind keine gegenseitigen Voraussetzungen. Es bestehen aber wirtschaftliche Zusammenhänge. So ist ein freierer Strommarkt in einem einengenden Korsett von staatlichen Vor-

schriften kaum realisierbar, und von einem privaten Unternehmen verspricht man sich mehr Flexibilität als von einem staatlichen.

Die Frage der Monopole

Wenn stets von der Notwendigkeit gesprochen wird, die Monopole für die Erzeugung und Verteilung von Strom und Gas aufzulösen, muss der Begriff des Monopols in diesem Fall mit besonderer Aufmerksamkeit untersucht werden.

Wirtschaftswissenschaftliche Nachschlagewerke definieren ein Monopol wie folgt:

«Eine Unternehmung verhält sich auf dem Markt als Monopol, wenn sie davon ausgehen kann, dass ihre Verkäufe nicht durch Konkurrenzunternehmungen, sondern allein durch das Verhalten der Kunden beeinflusst werden und sie daher in einem solchen Umfeld ihre eigene Preispolitik festlegen kann.»

Der Begriff des Monopols im *rechtlichen* Sinn hat mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Monopolbegriff, wie er oben definiert wurde, nichts zu tun. Rechtliche Monopole sind Tätigkeitsbereiche, die dem Gemeinwesen auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich und ausschliesslich übertragen sind. Die Monopoltätigkeiten werden vom Gemeinwesen entweder selbst ausgeübt, oder der Staat (in der Schweiz Bund, Kanton oder Gemeinde) überträgt das Recht, entsprechende Monopolunternehmen zu betreiben, mittels einer staatlichen Konzession an Private.

Neben den rechtlichen Monopolen bestehen auch noch *faktische* Monopole. Dies sind Tätigkeitsbereiche, die ein Gemeinwesen allein ausüben kann, weil dieser Tätigkeitsbereich nur unter Inanspruchnahme eines ausschliesslich dem Gemeinwesen zustehenden Hoheitsbereiches verwirklicht werden kann. Beispielsweise können kaum Leitungen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Sachen (Über- oder Unterquerung von Strassen usw.) gezogen werden, so dass das Gemeinwesen faktisch über das Durchleitungsrecht verfügt.

Monopole im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn sind meistens unerwünscht (Marktbeherrschung durch eine einzige Unternehmung), bilden sich mit der Zeit (Ausschaltung der Konkurrenz durch die stärkste Unternehmung resp. Preisabsprachen unter den marktbeherrschenden Unternehmungen) und werden in vielen Staaten z. B. mittels Kartellgesetzgebung bekämpft. Dagegen sind die rechtlichen Monopole gewollt. Auch bei der Verleihung einer Monopolkonzession an Private ist deren Monopolstellung gewünscht. Sie übernehmen nämlich mit dem Recht auch Verpflichtungen.

Im Gegensatz zur Monopolunternehmung in wirtschaftswissenschaftlicher Auffassung ist das Elektrizitätswerk in der Wahl seiner Kunden nicht frei. Es besteht in seinem Gebiet ein Kontrahierungszwang mit allen Kunden, welche die Dienstleistung beanspruchen wollen. Alle Kunden mit gleicher Bedarfsstruktur (Tarifgruppen) sind gleich zu behandeln. Die höheren Gestehungskosten der Stromlieferung für einzelne Kunden (z. B. abseits des Siedlungszentrums gelegene Bauernhöfe) äussern sich in einer Mischrechnung und dürfen nicht dem Verursacher angelastet werden. Alle diese verpflichtenden Dienstleistungen werden oft unter dem Begriff *Service public* zusammengefasst. Trotz der Tarifautonomie der Elektrizitätswerke werden die Strompreise häufig von den Behörden festgesetzt oder genehmigt. Wegen der faktischen oder rechtlichen Monopolstellung der Elektrizitätswerke sind die Strompreise dem Preisüberwacher vorzulegen, um missbräuchlichen Preisbildungen vorzubeugen.

Neben diesen Einschränkungen in der Freiheit der Tarifgestaltung leitet sich auch aus dem Kontrahierungszwang ab, dass die Elektrizitätswerke, obwohl sie gewinnstrebend arbeiten, nicht uneingeschränkt dem Prinzip der Gewinnmaximierung folgen können. Der Monopolist erwirtschaftet den grössten Gewinn in dem Punkt, wo die Differenz zwischen Gesamterlös und Gesamtkosten maximal ist. Jede zusätzliche Produktion hätte höhere Gestehungskosten und damit einen kleineren Gewinn zur Folge. Es ist den Elektrizitätswerken nun nicht erlaubt, den Stromverkauf auf der Menge des Gewinnmaximums einzufrieren. Sie haben sämtliche zusätzlichen Kunden in ihrem Gebiet anzuschliessen und zu beliefern. Andererseits hat das Elektrizitätswerk in seinem Gebiet das ausschliessliche Versorgungsrecht. Es hängt von seiner Zustimmung ab, ob ein auswärtiger Anbieter einen Kunden in seinem Gebiet beliefern und dazu seine Leitungen benützen kann resp. ob es seine Leitungen für reine Transitierungen zur Verfügung stellen will.

Weiter ist zu beachten, dass trotz dieser erwähnten Monopolstellung die Elektrizitätswerke einer gewissen, wenn auch bescheidenen Konkurrenz unterstehen. Speziell auf dem Wärmemarkt stehen sie in Konkurrenz mit anderen Energieträgern. Die heutige Rechtslage schränkt den Stromeinsatz für Raumheizung sogar weitgehend ein. Gewisse Gemeinden gestatten den Bezug von auswärtigen Stromlieferanten, und auch die politisch motivierten Tendenzen der jüngsten Zeit zur dezentralen Stromerzeugung – auf deren ökologische und ökonomische Probleme hier nicht eingegangen werden soll – lassen diese Produzenten vermehrt in Konkurrenz zum Elektrizitätswerk treten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die schweizerischen Elektrizitätswerke keine wirtschaftlichen Monopole im klassischen Sinn sind. Sie verfügen zwar weitgehend über eine faktische, bei Konzessionserteilung auch rechtliche Monopolstellung, die jedoch verschiedenen Einschränkungen unterworfen ist. Pauschale Behauptungen, die Elektrizitätswerke verfügten über ein uneingeschränktes wirtschaftliches Monopol mit der Gefahr des Machtmissbrauches, sind falsch.

Technische Aspekte

Politiker und wohl auch Wirtschaftswissenschaftler scheinen sich immer noch zu wenig bewusst zu sein, dass die leitungsgebundenen Energien wegen der «Starrheit» der Systeme für die Teilnahme an einem freien Markt anderen Voraussetzungen unterliegen als die übrigen Güter und Dienstleistungen.

Es ist hier nicht der Ort, die technischen Auflagen, die sich bei der Einführung eines TPA ergäben, aufzuzeigen. Wesentlich ist, dass dem Kunden die Elektrizität am gewünschten Ort, zur gewünschten Zeit und in der gewünschten Qualität zur Verfügung gestellt werden muss. Mit anderen Worten: Innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten hat das Elektrizitätswerk die technische Versorgungssicherheit seiner Kunden zu gewährleisten. Dazu ist ein kompliziertes Netzsystem mit exakter Einhaltung von Spannung und Frequenz nötig, zu deren Regulierung eine gewisse Leistungsreserve bereitgehalten werden muss.

Wer wäre nun für die Bereithaltung der Leistungsreserve zuständig, der auswärtige Stromverkäufer oder das durchleitende Elektrizitätswerk? Kann der Durchleitende vom aussenstehenden Drittlieferanten Hilfe oder finanzielle Kompensationen fordern, um die Reserveleistung für Spitzenzeiten und bei einem Ausfall zur Verfügung zu stellen? Könnten weitergehende Kompensationen für den Unterhalt der Anlagen gefordert werden, um den Transit zu garantieren?

ren? Könnte bei einer Durchleitungspflicht sogar der Ausbau der Übertragungskapazitäten erzwungen werden – und auf wessen Kosten?

Folgendes Beispiel mag illustrieren, dass zusätzliche technische Vorkehrungen nötig werden könnten:

Nach welchem Verfahren, das die Ansprüche von externem Dritten und Durchleitendem regelt, soll der Kunde die Energielieferung diesem Dritten, mit dem er den Vertrag geschlossen hat, der sich aber nicht an der Übergabestelle befindet, vergüten? Wie würde vorgegangen, wenn der Kunde einen Teil seines benötigten Stromes vom externen Dritten und vom Durchleiter oder gar von mehreren externen Lieferanten erhält? Es stellt sich die Frage, ob die vertraglichen Vereinbarungen genügen oder ob zusätzliche Messungen erforderlich sind, insbesondere wenn Verträge auf gelegentliche Lieferungen vorliegen. Die Situation würde sich noch mehr komplizieren, wenn der Kunde einen Teil der mit dem externen Dritten vereinbarten Stromlieferung nicht von diesem, sondern aus irgendwelchen Gründen aus dem Netz des Durchleiters bezieht.

Diese Fragen leiten über zum sehr weiten Thema der rechtlichen Aspekte eines TPA. Man sieht sich in der Tat einer neuen Situation gegenüber. Es sind nicht mehr zwei Handelnde, der Lieferant und der Kunde, welche durch einen Vertrag gebunden sind, sondern es schaltet sich zumindest ein dritter Partner ein. Zwischen dem Kunden und dem «ausenstehenden» Lieferanten würde sich der «Durchleiter» einfügen, welcher zuvor allein für die Versorgung verantwortlich war.

Sowohl die technischen Probleme als auch das Eigentumsrecht des Durchleitenden und Aspekte der Verantwortlichkeiten der kontrahierenden Partner werfen bei auferlegtem Transit vermehrt juristische Fragen auf. Die klare Bestimmung der Verantwortung im Falle von Versorgungsausfall oder gespannter Lage, bei Grenzbelastung der Anlagen und im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Netzbelastung erfordern neue vertragliche Vorkehrungen.

Rechtliche Aspekte

Rechtliche Fragen zu Durchleitungspflicht, Entschädigung und bestehenden Verträgen

Die Einführung eines TPA ist gleichbedeutend mit einer Öffnung des Marktes für die Elektrizität. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Ländern der EU *im freien Markt* grundsätzlich kein Kontrahierungszwang besteht. Das heisst, dass jede natürliche oder juristische Person selbst bestimmen kann, mit wem sie einen Vertrag schliessen will, der – mit Ausnahme weniger Schranken – beliebigen Inhalts sein kann. Dies beinhaltet auch die Freiheit, *keinen* Vertrag zu schliessen.

Eine Einführung des TPA hätte zunächst einen schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsfreiheit zur Folge, nämlich dass ein Dritter – in concreto meistens der Eigentümer der Leitungen zwischen Stromkäufer und -verkäufer – zum Vertragsabschluss, d.h. zur Durchleitung, gezwungen ist. (Man kann sich sogar fragen, ob die Durchleitungspflicht nicht zu einem noch weiter gehenden Eingriff führen könnte, nämlich zu dem unserer Rechtsordnung fremden Vertrag zu Lasten eines – zunächst – unbeteiligten Dritten). Sofern tatsächlich in das Grundrecht der Vertragsfreiheit eingegriffen und eine solche Pflicht gesetzlich eingeführt würde, stellt sich die Frage, wer die Gebühren für die Durchleitung festlegen würde: der Staat, ein spezielles Gremium oder das zur Durchleitung verpflichtete Unternehmen? Würden die Durchleitungsgebühren behördlich

festgelegt, wäre der Eingriff in die Vertragsfreiheit noch weiter gehend. Würde dies der durchleitenden Unternehmung resp. Verhandlungen überlassen, so ist damit zu rechnen, dass eine Überwachungs- oder Schiedsinstanz geschaffen würde, damit über die Höhe der geforderten Durchleitungsgebühren die Pflicht zur Transitierung nicht umgangen werden kann. Somit wäre auch in dieser Hinsicht die Vertragsfreiheit eingeschränkt.

Die Durchleitungspflicht wäre auch aus der Sicht des Eigentumsrechts zu prüfen. Es müsste untersucht werden, ob nicht in die Eigentumsfreiheit der Unternehmen eingegriffen wird, d.h. ob die Durchleitungspflicht nicht einer partiellen Enteignung gleichkommt. Könnte man den TPA als einen Spezialfall der Enteignung bezeichnen, so würde nach rechtsstaatlichen Grundsätzen der zur Durchleitung verpflichteten Unternehmung das bei diesem Verfahren übliche Rekursrecht zustehen. Damit würde das System wohl völlig ineffizient. Jede Enteignung, ob sie vom Staat selbst ausgeübt wird oder ob er das Enteignungsrecht einem Dritten überträgt, muss ausserdem vollumfänglich entschädigt werden. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung könnte in diesem Fall sehr aufwendig werden.

Unabhängig von der Zahl der dazwischenliegenden, transitierenden Elektrizitätswerke befindet sich der Endabnehmer im Versorgungsgebiet eines bestimmten Elektrizitätswerkes, dessen Leitungen in Anspruch genommen werden müssen. Kann dieses Elektrizitätswerk in die Durchleitungsgebühr einen Ertragsausfall einschliessen?

Es stellt sich auch die Frage, ob der Durchleitende, wenn Gebiete mit schwacher Lastdichte – wie beispielsweise die ländlichen Gegenden – grössere finanzielle Aufwendungen erfordern und daher höhere Versorgungskosten verursachen, vom Drittlieferanten finanziellen Ausgleich verlangen dürfte, da sich dieser in einer günstigeren Lage befinden könnte.

Ein weiteres Rechtsproblem stellen die langfristigen Verträge. Würden diese mit der Einführung des TPA hinfällig? Der Grundsatz *pacta sunt servanda* spricht dagegen. Es wäre ein grober Verstoss gegen die Rechtssicherheit, wenn ein Elektrizitätswerk im Hinblick auf längerfristige Verträge Investitionen getätigt hat, die es nun nicht mehr amortisieren kann. Andererseits wäre es unbefriedigend, wenn auf Grund einer zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Entwicklung ein Teil der Strombezügler wegen ihrer längerfristigen vertraglichen Bindungen vom freien Markt ausgeschlossen bliebe. Aber auch für das Elektrizitätswerk könnte die Situation unhaltbar sein: Es könnte sich in einem bestimmten Umfang nicht am Markt beteiligen und mit dritten Kunden allenfalls höhere Gewinne erzielen als auf Grund der vertraglichen Vereinbarung, an die es gebunden ist.

Die Vertragsauflösung wäre über das innerstaatliche oder internationale Privatrecht abzuwickeln, sofern in Verhandlungen keine Einigung erzielt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass in den meisten Fällen die Partei, welche den Vertrag auflösen will, mit hohen Schadenersatzforderungen, evtl. Konventionalstrafen, zu rechnen hätte. Diese dürften wohl die erwarteten finanziellen Vorteile des freien Strommarktes hinfällig werden lassen. Das Problem der stranded investments bliebe ausserdem bestehen.

Rechtliche Fragen zu Risikotragung, Haftung usw.

Weiter stellt sich das Problem, wie im Störfall und in sonstigen Ausnahmesituationen Risikotragung und Haftungen geregelt würden.

Wer wäre beispielsweise – wie erwähnt – für die Bereithaltung der Leistungsreserve zuständig, der Stromverkäufer

fer oder das durchleitende Elektrizitätswerk? Im zweiten Fall müssten die Kosten in die Transitgebühr einfließen, oder der Durchleitende müsste von den aussenstehenden Drittlieferanten finanzielle Kompensationen fordern können.

In diesen Zusammenhang gehört auch die rechtliche Behandlung der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages. Es ist möglich, dass der Stromkäufer die Stromlieferung gar nicht oder nicht in der vereinbarten Qualität erhält, wobei die Ursache sowohl beim Stromverkäufer als auch beim transitierenden Elektrizitätswerk oder bei beiden liegen kann. Am Vertragsverhältnis sind – wie erwähnt – mindestens drei Partner beteiligt, nämlich Stromverkäufer, der Stromkäufer und das transitierende Elektrizitätswerk. Je nach Inhalt des Vertrages oder der Verträge hat der Stromkäufer seine Schadenersatzansprüche beim Stromverkäufer oder beim transitierenden Elektrizitätswerk, allenfalls sogar bei beiden, geltend zu machen. Derjenige, welcher dem Stromkäufer direkt verpflichtet ist, kann allenfalls auf den andern Regress nehmen.

Könnte der Kunde gegenüber dem Durchleitenden Ansprüche bezüglich Qualität der Versorgung, Spannung und Frequenzhaltung sowie Verfügbarkeit der Anlagen anmelden? Können solche Ansprüche auch vom externen Drittlieferanten an den Durchleitenden ausgesprochen werden und umgekehrt? Welche bindenden Auflagen bestünden für den externen Lieferanten und für den Durchleitenden?

Es ist auch denkbar, dass vom Stromkunden Rückwirkungen auf das Netz des transitierenden Elektrizitätswerkes erfolgen oder dass der Stromverkäufer dem transitierenden Elektrizitätswerk die Elektrizität nicht in einwandfreier Qualität von Spannung und Frequenz übergibt. Ist es dem transitierenden Elektrizitätswerk erlaubt, um das Netz seines eigenen Versorgungsgebietes «sauber» zu halten, den Drittlieferanten oder den Kunden abzuwerfen, oder kann es nur Schadenersatzforderungen stellen? Das transitierende Elektrizitätswerk muss im letztgenannten Fall mit Forderungen aus der Produkthaftungspflicht in seinem Versorgungsgebiet rechnen, während es selbst gegenüber dem Störer das viel aufwendigere Verfahren des normalen Haftpflichtrechtes zu beschreiten hätte. Es ist weiter nicht auszuschliessen, dass entweder der nicht oder schlecht versorgte Kunde seinerseits oder der abgetrennte Stromerzeuger gegen das transitierende Elektrizitätswerk wegen Schlechterfüllung des Vertrages oder Verweigerung des Transits klagen.

Rechtlich problematisch ist auch folgende Situation: Aufgrund eines Störfalles könnte sich das transitierende Elektrizitätswerk gezwungen sehen, entweder in seinem Versorgungsgebiet Versorgungsausfälle in Kauf zu nehmen oder die Transitierung zu stoppen. Hat die Versorgung der eigenen Kunden Vorrang oder der Transitvertrag? Üblicherweise ist die Nichtlieferung im Versorgungsgebiet von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen, während dies aufgrund des Nichteinhaltens eines Transitvertrages nicht so ohne weiteres gelten dürfte. Es wäre aber sehr unbefriedigend, wenn wegen dieser Rechtslage die Kunden im eigenen Versorgungsgebiet stets das Nachsehen hätten. Daher müsste nebst der Regelung der Reservehaltung, die allenfalls grossräumig erfolgen kann, für den Störfall im Einzelvertrag der sofortige Rücktritt vom Vertrag vorgesehen sein – ein Risiko, das der Kunde, dem der aussenstehenden Drittlieferant vorteilhafte Preise anbietet, zu tragen hätte.

Im Markt der leitungsgebundenen Energien hat jede vertragliche Verpflichtung der grundlegenden Charakteristik des Systems Rechnung zu tragen: der Starrheit des Tran-

snetzes. Letzteres hat augenblicklich der Nachfrage im eigenen Gebiet und gleichzeitig und zusätzlich der Auflage des Transits, der für einen externen Dritten ausgeführt werden muss, nachzukommen. Es ist grundsätzlich wohl davon auszugehen, dass ein Elektrizitätswerk nur soweit zur Durchleitung verpflichtet werden kann, als es seine Übertragungskapazitäten zulassen.

Aber könnte es nicht eine Konsequenz des TPA sein, dass die Elektrizitätswerke dennoch in der Folge gezwungen sind, ihre Kapazitäten auszubauen, um nicht plötzlich in die «Falle» der Produkthaftungspflicht zu treten? Dies müsste sich jedenfalls in den Durchleitungsgebühren niederschlagen. Ist im Bestreben, den Elektrizitätsmarkt mit dem TPA so weit als möglich zu öffnen, nicht eine weitergehende Entwicklung denkbar? Könnte in einem weiteren Schritt auch ein zusätzlicher Ausbau der Übertragungskapazitäten gefordert werden? Wer hätte die Kosten zu tragen, die Leitungseigentümer oder die Durchleitungsinteressenten?

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Falle eines TPA, unabhängig von seiner konkreten Ausgestaltung, sehr komplexe Rechtsverhältnisse entstünden. Eine grosse Zahl äusserst schwieriger Rechtsfragen dürfte gar nicht vorhersehbar sein.

Einige wirtschaftliche Aspekte

Die leitungsgebundenen Energien, in erster Linie Elektrizität und Gas, aber auch die Fernwärme, verlangen von den Unternehmen, die sie verteilen, seien sie in öffentlicher oder privater Hand, grosse Investitionen und eine ständige Wartung der Systeme.

In einem System, in dem der sofortige Ausgleich zwischen Produktion und Nachfrage ein unausweichliches Gebot darstellt, weil das Produkt praktisch nicht lagerbar ist, könnte die Auflösung der Gebietsabgrenzungen und der Konzessionen (mit andern Worten die ausschliessliche Versorgung eines Gebietes durch eine einzige Unternehmung) theoretisch zur Schaffung zweier oder mehrerer paralleler Netze führen.

Gegenwärtig wird der Bau von Leitungen im Hinblick auf einen direkten Zugang Dritter zur Sprache gebracht. Dennoch, ausgenommen Ausnahmefälle, bleibt eine solche Lösung wegen der wirtschaftlichen Nachteile hypothetisch und beschränkt. Daneben sind die möglichen Belästigungen durch zweifachen Bau und Unterhalt der Anlagen wie auch die Umweltauflagen in Betracht zu ziehen, selbst wenn heute die Mittel- und Niederspannungsnetze zunehmend verkabelt werden.

Wäre es vernünftig, für eine stabile und begrenzte Anzahl Kunden nur aus Konkurrenzgründen das erhebliche Investitionsvolumen zu verdoppeln oder zu vervielfachen und dabei den Marktanteil jedes Lieferanten zu reduzieren? Würde der Endverbraucher wirklich Vorteile daraus ziehen, die ja der Zweck einer Marktöffnung sind? Es ist fraglich, ob eine Konkurrenz zwischen mehreren Kommunalverteilern dem Endabnehmer wirklich von Nutzen sein kann.

Für das transitierende Elektrizitätswerk sind gewisse wirtschaftliche Vorteile denkbar: In Anbetracht der Preisgestaltung im Fall der leitungsgebundenen Energien (der Preis ist an die Entwicklung der Grenzkosten der Erzeugung gebunden) und der im Laufe der Jahreszeiten verschiedenen Nachfrage, in der der Preis variiert, könnten die gelegentlichen Lieferungen eines aussenstehenden Dritten es einem transitierenden Elektrizitäts- oder Gasunternehmen allenfalls erlauben, zur Deckung der Nachfrage in Spitzenzeiten, z. B. im Winter, zusätzliche notwendige Anlagen, d. h. Investitionen, zu vermeiden oder zumindest hinauszuschieben.

Abschliessende Bemerkungen

In gewissen Ländern wie beispielsweise in Deutschland beabsichtigt oder bereitet man sich sogar schon darauf vor, die Gebietsabgrenzungen (Demarkation) und Konzessionen von Strom- und Gasversorgern aufzulösen. Innerhalb des Gebietes, welches heute noch ein Unternehmen ausschliesslich beliefert und für das es dem Konzedenten, normalerweise eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Gebühren entrichtet, könnte dieses Unternehmen nicht mehr ausschliesslich seine Kunden versorgen. Es bliebe aber der Verpflichtung unterworfen, alle, die seine Leistungen beanspruchen wollen, nach vertraglichen Regelungen und unter öffentlicher Aufsicht zu beliefern. Sollen dem Stromversorger, wenn die Monopolgebiete mit einem ausschliesslichen Versorgungsrecht aufgelöst würden, die wirtschaftlich interessanten Kunden durch private Anbieter entzogen werden, wogegen ihm die Pflicht zur Erbringung des Service public weiterhin auferlegt werden dürfte?

Würde es nicht früher oder später zu einer kompletten Restrukturierung des Sektors der leitungsgebundenen Energien führen, wenn man diesen Aspekt nicht beachtet, denn könnten sich nicht die grösseren Produzenten und Verteiler den besten Teil der Kunden aneignen, während die Gesellschaften, welche die weniger günstigen Gebiete versorgen, im Nachteil wären? Der Tarifaussgleich, den ein Verteiler vornimmt, der noch im Genuss eines ausschliesslichen Versorgungsrechtes ist, erlaubt ihm zurzeit diese Klippe zu meiden. Leistungsaufträge zur Grundversorgung müssten zwangsläufig wieder zu einer Monopolstellung im betreffenden Gebiet führen.

Andererseits hält ein Artikel in der «Frankfurter Allgemeinen Zeitung», FAZ, vom 13. September 1995 fest, dass die Etablierung von Konkurrenzmärkten bei den gutfunktionierenden Services publics wohl nicht leicht wäre.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob auch im Falle einer Öffnung des Marktes für leitungsgebundene Energien, verbunden mit einer Privatisierung der Unternehmen, der Versorgungssicherheit der Kunden genauso rigoros Rechnung getragen würde wie im System des Service public oder ob die Interessen der das Unternehmensrisiko eingehenden Aktionäre in den Vordergrund träten.

Jedenfalls steht das Interesse der Aktionäre an einer guten Dividende dem Interesse der Kunden an einem günstigen Strompreis entgegen.

Eine letzte Frage lässt sich wohl heute bereits beantworten: *Werden sich die wirtschaftlichen und juristischen Auflagen, die den Partnern entstünden, wenn sie dem Zugang Dritter zum Netz unterworfen würden, nicht im Endeffekt noch verstärken?*

Adresse der Verfasserin: *Meret Heierle*, Dr. iur., dipl. phil. II, Rechtskonsultantin, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Gerbergasse 5, Postfach, CH-8023 Zürich.

Vortrag, den die Verfasserin an der Fachtagung «Wasserrecht» vom 12. Oktober 1995 in Sarnen gehalten hat. Die Tagung war vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband organisiert.

Präsidentiansprache

der Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

vom Donnerstag, 12. Oktober 1995, in Sarnen

Theo Fischer, Nationalrat, Häggingen

Mit der heutigen Fachtagung haben Sie, sehr geehrte Damen und Herren, bereits einen guten Überblick über wichtige juristische Fragen erhalten, die heute zu bearbeiten sind und auch bearbeitet wurden.

Zwar haben nicht alle von Ihnen an der Tagung teilgenommen; ich werde jedoch nicht versuchen, die heutigen Vorträge in meiner Präsidentsprache zusammenzufassen.

Gewässerschutz

In den letzten zwanzig oder dreissig Jahren ist der Gewässerschutz immer wichtiger geworden. Nicht nur fachlich/sachlich, nein auch publizistisch hat er die anderen Bereiche aus der Wasserwirtschaft überflügelt. Gewässerschutz ist wichtig, er kostet sehr viel Geld, und es wird dafür gesorgt, dass mancher ein schlechtes Gewissen hat.

Es ist selbstverständlich, dass wir weiterfahren müssen, unsere Bäche und Flüsse, unsere Seen und weltweit die Meere vor weiteren Belastungen zu schützen. Immer grösser wird unsere Bevölkerung; auch der Bestand an Haustieren steigt an. Besonders stark aber wächst unser Bedürfnis nach noch mehr Mobilität – Velo, Autos, Bahn und Flugzeug. Dazu kommen für die stets wachsende Bevölkerung neue Wohnräume und Arbeitsstätten. Damit drängen

wir die Natur immer weiter zurück. Insbesondere belasten wir unsere Gewässer mit Fäkalien, Chemikalien, Abfällen.

Die enormen Aufwendungen für den Bau unserer Kläranlagen haben einen ersten Erfolg gebracht. Die Wasserqualität unserer Seen und Flüsse ist besser geworden; die Verschlechterung scheint nicht mehr beliebig zuzunehmen. Aber wir sind noch nicht am Ziel; auch hier gilt es, die Verursachung an der Quelle zu erfassen, also es gar nicht zu einer grossen Verschmutzung kommen zu lassen.

Durch Gewährung von mehr Raum für unsere Bäche und Flüsse können wir diesen wieder einen Teil der Ursprünglichkeit, ihrer Natürlichkeit, zurückgeben. Die heutige Lage bei der Agrarproduktion ermöglicht es uns, für die Gewässer vermehrt Land zur Verfügung zu stellen.

Damit lassen wir es für heute bewenden. Wenden wir uns den beiden Teilen der Wasserwirtschaft zu:

- dem Schutz vor den Gefahren des Wassers und
- der Nutzung des Wassers.

Schutz vor den Gefahren des Wassers

Die immer wiederkehrenden Meldungen von Überschwemmungen, Übersaarungen, von Murgängen und grossen Schäden zeigen, dass beim Hochwasserschutz noch viel zu tun bleibt.

Die beschränkten Mittel, die Bund, Kantone, Gemeinden und Korporationen für den Hochwasserschutz zur Verfügung haben, zwingen zum gezielten Einsatz. Die neue Schutzphilosophie geht von sorgfältigen Analysen der Hochwasserrisiken wie auch der dazugehörigen Schadenspotentiale aus. Die Schutzziele werden differenziert festgehalten und die Wege dazu optimiert.

Gefahrenkarten sollen Grundlage für eine sinnvolle Raumplanung geben und Bau- und Zonenordnungen be-